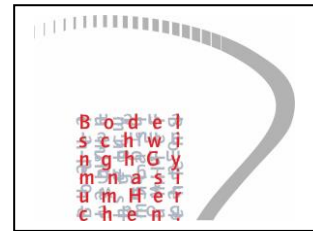


Bodenschwingh-Gymnasium Herchen

der Evangelischen Kirche im Rheinland

51570 Windeck-Herchen



Entschuldigung

Schüler/in: _____ Jahrgangsstufe: _____

Meine Tochter / Mein Sohn / Ich _____ konnte

an dem / den unten angegebenen Tag/en die Schule nicht besuchen, da sie / er / ich

Uns / Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuarbeiten ist, versäumte Leistungsnachweise sind nachzuholen.

Datum Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten / Volljährigen

Versäumte Fächer	Datum der versäumten Stunden	Paraphe der Lehrerin / des Lehrers
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (ggf. die volljährigen Schüler/innen) unverzüglich die Schule und teilen nach Rückkehr den Grund für das Schulversäumnis schriftlich mit (Entschuldigung).

Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern / vom volljährigen Schüler / von der volljährigen Schülerin ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (§ 43 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen SchulG).

Wird eine Klausur versäumt, ist von volljährigen Schülerinnen und Schülern der Stufenleitung ein ärztliches Attest vorzulegen.

Nicht vorhersehbare zwingende Gründe sind z.B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie, aber auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse. In diesem Fall entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob der Weg zur Schule zumutbar ist.

Erkrankungen oder andere nicht vorhersehbare Gründe, die einen Schulbesuch direkt vor den Ferien oder im Anschluss an Ferien verhindern, müssen durch entsprechende Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, belegt werden.

Die Entschuldigungen müssen von den Fachlehrerinnen und/oder Fachlehrern abgezeichnet werden und verbleiben in der Obhut der Schülerinnen und Schüler.